

II-9851 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien, den 11. Mai 1993
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 711 00/6591
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr.5070.004
Auskunft

Klappe ---- Durchwahl

Zl. 68.000/8-3/93

4429/AB

1993-05-12

zu 4561 J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Haller,
Dolinschek und Meisinger, betreffend Bildschirmarbeit,
Nr. 4561/J-NR/1993

Die Abgeordneten stellen fest, daß die richtige Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen sowie die Gewährung von Ruhepausen bei Bildschirmarbeit derzeit nur durch Bescheid vorgeschrieben werden können und stellen an mich folgende Fragen:

1. Werden Sie sich dafür einsetzen, für dauernde Bildschirmarbeit eine bestimmte Einrichtung und Ruhepausen gesetzlich vorzuschreiben? Wenn nein, warum nicht?

ANTWORT:

In meinem Ressort wird derzeit an einem Entwurf zu einem neuen, EG-konformen Arbeitsschutzgesetz gearbeitet. Dieses Gesetz wird vorsehen, daß Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten sind, ausreichend Platz für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen aufweisen müssen, daß geeignete Arbeitstische und -stühle sowie eine blendungsfreie Beleuchtung zur Verfügung stehen müssen und daß die Hardware dem Stand der Technik entsprechen muß. Weiters wird auch normiert, daß Bildschirmarbeit regelmäßig durch Pausen oder andere Tätigkeiten unterbrochen werden muß.

Eine wesentliche Verbesserung für den Arbeitnehmerschutz konnte aber bereits erreicht werden. Durch das Bundesgesetz BGB1.Nr. 473/1992 erfolgte eine Novelle der Pausenregelungen im Arbeitszeitgesetz, die mit 1. Jänner 1993 in Kraft

trat: Einerseits sind in § 11 Abs. 4 des Arbeitszeitgesetzes Kurzpausen von mindestens 10 Minuten gesetzlich vorgesehen, wenn an Bildschirmarbeitsplätzen Nachtschwerarbeit geleistet wird, d.h., wenn zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr mindestens sechs Stunden gearbeitet wird und die Arbeit mit diesem Gerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend ist. Andererseits bestimmt § 11 Abs. 7 Arbeitszeitgesetz nunmehr, daß sowohl diese Kurzpausen als auch die vom Arbeitsinspektorat mit Bescheid angeordneten Ruhepausen voll in die Arbeitszeit einzurechnen und somit auch zu bezahlen sind.

2. Wurde der gemeinsame Arbeitskreis "Bildschirmarbeitsplätze" mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz schon eingerichtet? Wer wird ihm angehören und wann rechnen Sie mit ersten Ergebnissen?

ANTWORT:

Der gemeinsame Arbeitskreis "Bildschirmarbeit" mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz wurde im März dieses Jahres bereits eingerichtet.

Diesem Arbeitskreis gehören Experten aus den folgenden Institutionen bzw. medizinischen Fachrichtungen an:

I. und II. Universitäts-Augenklinik Wien,
Akademie für Arbeitsmedizin,
Orthopädische Universitätsklinik,
Institut für biomedizinische Technik der Technischen Universität Graz,
Technische Universität Wien,
Atominstitut der Österreichischen Universitäten,
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
Ergonomiezentrum der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg,
Gewerkschaft der Privatangestellten,
Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz,
Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat.

Mit ersten Ergebnissen ist bis zum Ende dieses Jahres zu rechnen.

